

Sonderauswertung

Auswirkung der Migration auf den niedersächsischen Arbeitsmarkt

- Kurzanleitung zur Nutzung der Auswertung -

Die Sonderauswertung „Auswirkung der Migration auf den niedersächsischen Arbeitsmarkt“ wird monatlich aktualisiert und auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr veröffentlicht. Die Auswertung kann über den folgenden Link erreicht und heruntergeladen werden:

http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/arbeit/arbeitsmarkt_niedersachsen/auswirkung-der-migration-auf-den-niedersaechsischen-arbeitsmarkt-140560.html

Bitte beachten Sie, dass Sie nach dem Herunterladen und Öffnen der Excel-Datei ggf. unterhalb der Menü-Leiste die Schaltflächen "Bearbeitung aktivieren" (Geschützte Ansicht) und "Inhalt aktivieren" (Sicherheitswarnung) betätigen müssen, damit Sie auf die vollen Funktionalitäten der Auswertung zurückgreifen können.

Die Auswertung wurde mit Excel 2013 erstellt. Bei älteren Versionen von Excel sind ggf. nicht alle Funktionen der Auswertung nutzbar.

1. Erläuterungen zur Auswertung

Die Sonderauswertung "Auswirkung der Migration auf den niedersächsischen Arbeitsmarkt" stellt die Auswirkungen der gestiegenen Zuwanderung von Flüchtlingen und Asylsuchenden auf die Anzahl der gemeldeten erwerbsfähigen Personen, der Arbeitsuchenden und der Arbeitslosen (**Arbeitslosenstatistik**), auf die Entwicklung der leistungsberechtigten Personen und der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II (**Grundsicherungsstatistik**) sowie auf die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der ausschließlich geringfügig Beschäftigten (**Beschäftigungsstatistik**) dar.

Der Zugang von Flüchtlingen und Asylbewerbern konnte in den o.g. Statistiken der Bundesagentur für Arbeit in der Vergangenheit nicht genau bestimmt werden, da der aufenthaltsrechtliche Status der geflüchteten Personen (Aufenthaltsstiel) kein statistisches Kriterium war. Ab Juni 2016 wird in der Arbeitslosenstatistik und ab September 2016 auch in der Grundsicherungsstatistik erstmals über den Aufenthaltsstatus der Personen (**Aufenthaltsstatus im Kontext der Fluchtmigration**) berichtet.

Nährungsweise konnte die Entwicklung anhand der Staatsangehörigkeiten ausgewertet werden. Hierfür werden die Staatsangehörigkeiten der häufigsten Asylzugangsländer der letzten Jahre betrachtet und ggf. zu Ländergruppen (z.B. "Asylzugangsländer - TOP 15" oder "Asylzugangsländer - TOP 8 (Nicht-Europa)") zusammengefasst. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die dargestellten Entwicklungen bzw. Veränderungen nicht zwingend auf die aktuelle Zuwanderung und Flüchtlingssituation zurückzuführen sind. Sie stellen jedoch ein Indiz für die tatsächliche aktuelle flüchtlingsinduzierte Entwicklung dar. Auch mit der Ausweitung der Berichterstattung über den Aufenthaltsstatus im Kontext der Fluchtmigration bleibt die Berichterstattung über die Staatsangehörigkeiten bestehen.

Neben diesen Entwicklungen werden darüber hinaus auch die Entwicklungen der registrierten Flüchtlinge und Asylsuchenden, der Asylantragszahlen sowie der Entscheidungen über die Asylanträge (**Asylstatistik**) dargestellt. Anhand dieser Zahlen ist es möglich künftige Auswirkungen auf die Arbeitslosigkeit und die Grundsicherung für Arbeitsuchende näherungsweise abschätzen zu können.

2. Erläuterungen zur Bedienung

Demzufolge gliedert sich die Auswertung in die folgenden sechs Bereiche:

- **Arbeitslosenstatistik** - Entwicklung der gemeldeten erwerbsfähigen Personen, der Arbeitsuchenden oder der Arbeitslosen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten
- **Arbeitslosenstatistik** - Entwicklung der der Arbeitsuchenden und der Arbeitslosen im Kontext der Fluchtmigration
- **Grundsicherungsstatistik** - Entwicklung der leistungsberechtigten Personen und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten
- **Grundsicherungsstatistik** – erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Kontext der Fluchtmigration
- **Beschäftigungsstatistik** – Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der ausschließlich geringfügig Beschäftigten nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten
- **Asylstatistik** - Entwicklung der Anzahl der registrierten Personen, der Asylanträge und der Entscheidungen"

Diesen sechs Bereichen sind **Managementberichte** vorangestellt, die die einzelnen Statistiken zusammenfassen und einen schnell Überblick nach unterschiedlichen Kriterien ermöglichen.

In den Bereichen bestehen jeweils unterschiedliche Auswertungs- und Darstellungsmöglichkeiten der aktuellen Zahlen und Entwicklungen. Einige der Bereiche können dabei auf Landkreis- bzw. Jobcenterebene ausgewertet werden. Die **Landkreis- / Jobcenterauswahl** erfolgt über ein Auswahlfeld im Inhaltsverzeichnis. Zahlen aus der Asylstatistik sowie einige andere Auswertungen stehen derzeit nur für Niedersachsen insgesamt zur Verfügung.

Die einzelnen Bereiche enthalten jeweils einen Überblick der vorhandenen Daten. Darüber hinaus können in weiteren Auswertungs- und Darstellungsformen die aktuellen Zahlen und Entwicklung nach unterschiedlichen Kriterien betrachtet und sortiert werden. In den einzelnen Auswertungs- oder Darstellungsmöglichkeiten können Sie die Kriterien für die **Personengruppe**, das **Land oder die Ländergruppe**, die **Beschäftigungsart** und/oder die **Zeitschiene** über Auswahlfelder individuell anpassen.

Die Auswahlfelder sind jeweils farblich hinterlegt. Nach dem Anklicken/Auswählen des Auswahlfeldes kann über das kleine Dreieck am rechten Feldrand eine Auswahl getroffen werden. **Sollte die Auswahl über das kleine Dreieck nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit das jeweilige Kriterium händisch in das Auswahlfeld einzutragen.** Abhängig von der Art der Darstellung stehen Ihnen für die weitere Analyse der Daten die folgenden Auswahlfelder zur Verfügung:

Landkreis- / Jobcenterauswahl

Über dieses Feld im Inhaltsverzeichnis kann der Landkreis/das Jobcenter für die Sonderauswertung ausgewählt werden. Die nachfolgenden Auswertungen beziehen sich jeweils auf das ausgewählte Jobcenter (ggf. wird das ausgewählte Jobcenter hervorgehoben).

Auswahl der Personengruppe

In den einzelnen Auswertungen besteht über dieses Feld die Möglichkeit die Personengruppe (Arbeitslosenstatistik = gemeldete erwerbsfähige Personen, Arbeitsuchende, Arbeitslose oder Arbeitslose im SGB II // Grundsicherungsstatistik = Leistungsberechtigte im SGB II oder erwerbsfähige Leistungsberechtigte) auszuwählen.

Auswahl Land oder Ländergruppe

In den einzelnen Auswertungen kann über dieses Feld ein Land oder eine Ländergruppe ausgewählt werden, um die Entwicklung für die Auswahl darstellen zu können.

Auswahl der Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)

In den einzelnen Auswertungen kann über dieses Feld ein (Unter-)Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) ausgewählt werden, um die Entwicklung für die Auswahl darstellen zu können.

Auswahl der Beschäftigungsart

In den einzelnen Auswertungen kann über dieses Feld eine Beschäftigungsart (Beschäftigte insgesamt, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte oder ausschließlich geringfügig Beschäftigte) ausgewählt werden, um die Entwicklung für die Auswahl darstellen zu können.

Auswahl der Zeitschiene

In den einzelnen Auswertungen kann über dieses Feld eine Zeitschiene bzw. ein Zeitraum ausgewählt werden, um die Entwicklung in diesem Zeitraum darstellen zu können.

Darüber hinaus lassen sich die Ergebnisse bei einigen Darstellungsformen - z.B. in den Übersichten - über die Auswahlfelder am linken Bildrand ("-"-Zeichen) **gruppieren** oder weiter auffächern ("+"-Zeichen).

Zu den einzelnen Auswertungen und Darstellungsmöglichkeiten können Sie über die Links (Seitenzahl) im Inhaltsverzeichnis oder direkt durch das Anklicken des jeweiligen Blattes **navigieren**. Über den zurück-Button auf jeder Seite kommen Sie jeweils direkt zum Inhaltsverzeichnis zurück.

3. Erläuterungen zu den Managementberichten (Zusammenfassungen)

- Managementbericht I

Dieser Managementbericht bietet einen **ersten zusammenfassenden Überblick** über die Entwicklung im ausgewählten Landkreis bzw. Jobcenter. Über das Auswahlfeld kann die Ländergruppe/das Land (z.B. "Asylzugangsländer TOP 8 (Nicht-Europa)") ausgewählt werden.

Bitte beachten Sie, dass die ausgewählte Region nur über das Inhaltsverzeichnis geändert werden kann und dass die Daten aus der Asylstatistik derzeit nur für Niedersachsen vorliegen und ausgewiesen werden können.

- Managementbericht II

Dieser Bericht ermöglicht einen **Vergleich der Entwicklung von Ländern oder Ländergruppen** im ausgewählten Landkreis bzw. Jobcenter. Über die Auswahlfelder können die Ländergruppen bzw. Länder für diesen ausführlicheren Managementbericht individuell zusammengestellt werden. Bitte beachten Sie, dass die ausgewählte Region nur über das Inhaltsverzeichnis geändert werden kann und dass die Daten aus der Asylstatistik derzeit nur für Niedersachsen vorliegen und ausgewiesen werden können.

- Managementbericht III

Hier können Sie sich anhand von Leitfragen und Auswahlfeldern einen **individuellen Managementbericht (Cockpit)** zusammenstellen. So können Sie die Entwicklung entweder nach "Personengruppen" oder "Ländergruppen bzw. Länder" vergleichen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit die Entwicklung des ausgewählten Landkreise/Jobcenters mit einer Vergleichsregion zu vergleichen. Daten aus der Asylstatistik sind in diesem Bericht nicht enthalten. Bitte beachten Sie, dass nach einer Änderung der ersten Leitfrage alle weiteren Auswahlfelder neu ausgewählt werden müssen, damit die Darstellung funktioniert. Darüber hinaus kann die ausgewählte Region nur über das Inhaltsverzeichnis geändert werden.

- Managementbericht IV

In diesem Bericht wird die **Entwicklung** im ausgewählten Landkreis/Jobcenter für eine Ländergruppe/ein Land im zeitlichen Verlauf dargestellt. Hierzu werden zu den Daten der ausgewählten Region auch die Daten aus der Asylstatistik und die Entwicklung in Niedersachsen dargestellt. Dadurch können die Entwicklungen verglichen und näherungsweise auch die zukünftigen Auswirkungen der Zuwanderung für den Landkreis/das Jobcenter abgeleitet werden. Bitte beachten Sie, dass die ausgewählte Region nur über das Inhaltsverzeichnis geändert werden kann und dass die Daten aus der Asylstatistik derzeit nur für Niedersachsen vorliegen und ausgewiesen werden können.

- Managementbericht V

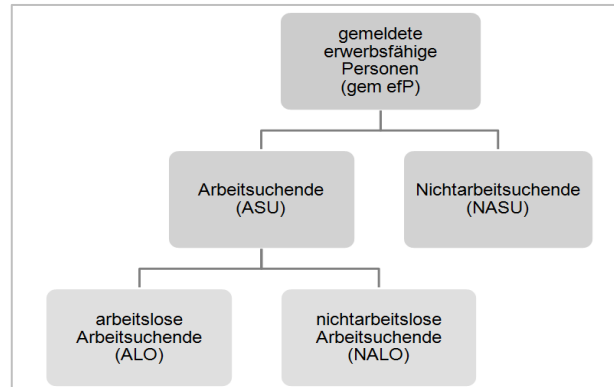
In dieser grafischen Darstellung wird die **Entwicklung der EASY-Registrierungen, der Asylstanträge und -entscheidungen sowie Entwicklung der gemeldeten erwerbsfähigen Personen, der Arbeitslosen und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** für Niedersachsen dargestellt. Der betrachtete Zeitraum (Zeitschiene) kann dabei individuell zusammengestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass diese Auswertung nur für Niedersachsen insgesamt verfügbar ist, da Daten aus der Asylstatistik sowie Zeitreihen derzeit nur für Niedersachsen vorliegen und ausgewiesen werden können.

4. Erläuterungen zu den Personengruppen (Begriffsbestimmungen)

- Gemeldete erwerbsfähige Personen

Auswertungen zu gemeldeten erwerbsfähigen Personen stellen eine Erweiterung der Berichterstattung über Arbeitslose und Arbeitsuchende dar. Gemeldete erwerbsfähige Personen sind Personen, die bei einer Agentur für Arbeit oder einem Träger der Grundsicherung gemeldet sind. Sie setzen sich aus der Gruppe der arbeitslos Arbeitsuchenden, den nichtarbeitslos Arbeitsuchenden und den Nichtarbeitsuchenden zusammen (vgl. Schaubild).



Gemeldete Personen werden als arbeitsuchend geführt, wenn sie eine Beschäftigung als Arbeitnehmer suchen (vgl. § 15 Satz 2 und 3 SGB III), und als arbeitslos, wenn sie darüber hinaus keine Beschäftigung haben, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und nicht an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teilnehmen (vgl. § 16 SGB III). Gemeldete nichtarbeitsuchende Personen werden zwar bei der Agentur für Arbeit oder dem Grundsicherungsträger geführt, gelten aber dann nicht als arbeitsuchend, wenn sie z. B. länger arbeitsunfähig erkrankt sind, eine längere geförderte Qualifizierungsmaßnahme besuchen, ihnen nach § 10 SGB II keine Arbeit zumutbar ist (etwa weil sie Angehörige betreuen oder eine Schule besuchen) oder weil sie vorruhestandsähnliche Regelungen in Anspruch nehmen. Weiterführende Informationen können Sie dem Methodenbericht „Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen“ im Internet entnehmen:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Statistik-der-gemeldeten-erwerbsfähigen-Personen.pdf>

- Arbeitsuchende

Arbeitsuchende sind Personen, die

- ✓ eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung als Arbeitnehmer/in suchen,
- ✓ sich wegen der Vermittlung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet haben
- ✓ die angestrebte Tätigkeit ausüben können und dürfen.

Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben (§ 15 SGB III). Bei den Arbeitsuchenden wird zwischen arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden unterschieden.

- Arbeitslose

Arbeitslose sind Personen, die

- ✓ vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben,
- ✓ eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen,
- ✓ den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeitsfähig und -bereit sind,
- ✓ in der Bundesrepublik Deutschland wohnen,
- ✓ nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben,
- ✓ sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

- leistungsberechtigte Personen im SGB II

Leistungsberechtigte Personen im SGB II sind Personen, die aktuell von einem Jobcenter betreut werden, da sie hilfebedürftig sind. Hilfebedürftig ist nach § 9 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

- erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die

- ✓ das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- ✓ erwerbsfähig sind,
- ✓ hilfebedürftig sind und
- ✓ ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

5. Erläuterungen zu den Ländergruppen (Begriffsbestimmungen)

In der Auswertungen werden die derzeit 15 häufigsten Herkunftsländer der Asylsuchenden dargestellt und ausgewiesen. Die wichtigsten Herkunftsländer werden dannach bestimmt, aus welchen Ländern in den letzten Jahren die meisten Asylsuchenden stammten.

Neben die 15 wichtigsten Herkunftsländern der Asylsuchenden werden in der Auswertung auch die drei häufigsten Zugangsländer im Zuge der EU-Osterweiterung (Freizügigkeit) sowie die Zugänge aus den sogenannten GIPS-Staaten im Rahmen der Finanz- und Wirtschaftskrise in diesen EU-Ländern dargestellt.

Insgesamt werden somit die Entwicklungen für Personen aus 22 Ländern in den Auswertungen dargestellt. Diese Länder werden in der Auswertung in die folgenden Ländergruppen zusammengefasst:

- Asylzugangsländer - TOP 15

In dieser Ländergruppe werden die 15 häufigsten Asylzugangsländer zusammengefasst. In der Gruppe sind Personen aus den folgenden Ländern enthalten: **Afghanistan, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Eritrea, Irak, Iran, Kosovo, Mazedonien, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Serbien, Somalia, Syrien** und **Ukraine**.

- Asylzugangsländer - TOP 8

In dieser Ländergruppen werden die 8 häufigsten Asylzugangsländer zusammengefasst, die nicht aus Europa stammen und gleichzeitig eine relativ gute Bleibeperspektive haben. In der Gruppe sind Personen aus den folgenden Ländern enthalten: **Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia** und **Syrien**.

- Asylzugangsländer – TOP 5 (gute Bleibeperspektive)

In dieser Ländergruppen werden die 5 häufigsten Asylzugangsländer zusammengefasst, die nicht aus Europa stammen und gleichzeitig eine gute Bleibeperspektive, d.h. aktuell eine Schutzquote von über 50 % haben. In der Gruppe sind Personen aus den folgenden Ländern enthalten: **Eritrea, Irak, Iran, Somalia** und **Syrien**. Die Herkunftsländer mit guter Bleibeperspektive wurde zum 01.08.2016 auf das Land Somalia erweitert.

- Asylzugangsländer – „restl. Nicht-Europa“

In dieser Ländergruppen werden die drei häufigsten Asylzugangsländer zusammengefasst, die nicht aus Europa stammen und gleichzeitig eine unterdurchschnittliche Bleibeperspektive, d.h. aktuell eine Schutzquote von unter 50 % haben. In der Gruppe sind derzeit Personen aus den folgenden Ländern enthalten: **Afghanistan, Nigeria** und **Pakistan**.

- Asylzugangsländer - "Balkan"

In dieser Ländergruppen werden die Asylzugangsländer aus dem Balkan zusammengefasst. Personen, die in dieser Ländergruppe zusammengefasst sind haben in der Regel keine gute Bleibeperspektive. In der Gruppe sind Personen aus den folgenden Ländern enthalten: **Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien** und **Serbien**.

- Asylzugangsländer - "Ost-Europa"

In dieser Ländergruppen werden Personen aus der **Russischen Föderation** und der **Ukraine** zusammengefasst.

- EU-Erweiterung

In dieser Ländergruppe werden Personen aus **Bulgarien, Polen** und **Rumänien** zugesammengfasst. Personen aus diesen Ländern bekommen im Rahmen der durch die EU-Erweiterung erteilten Freizügigkeit einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang in Deutschland.

- GIPS-Staaten

In dieser Ländergruppe werden Personen aus **Griechenland, Italien, Portugal** und **Spanien** zugesammengfasst. Personen aus diesen Ländern sind im Zuge der europäischen Finanz- und Wirtschaftskrise verstärkt in den deutschen Arbeitsmarkt zugewandert.

6. Erläuterungen zum Aufenthaltsstatus (Begriffsbestimmungen)

• Aufenthaltsgestattung

Die Aufenthaltsgestattung berechtigt Ausländer zum Aufenthalt im Bundesgebiet während der Durchführung des Asylverfahrens (§ 55 Asylgesetz).

Ein Ausländer, der die Aufenthaltsgestattung besitzt, hat unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In den ersten drei bis sechs Monaten nach Äußerung des Asylgesuchs besteht ein Beschäftigungsverbot. Das gilt über diesen Zeitraum hinaus für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten. Während der Durchführung des Asylverfahrens erhalten Asylbewerber Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung zählen in der statistischen Berichterstattung der BA zu den ""Personen im Kontext von Fluchtmigration"".

In der statistischen Berichterstattung der BA werden Ausländer, die noch keinen formalen Antrag gestellt, bereits aber ein Asylgesuch geäußert haben, mit zur Aufenthaltsgestattung gezählt.

• Aufenthaltsstatus

Aufenthaltsstatus im Sinne der Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung der BA bildet ab, auf welcher rechtlichen Grundlage sich Drittstaatsangehörige im Bundesgebiet aufhalten (vgl. Aufenthaltsgesetz). In der statistischen Berichterstattung der BA gibt es die folgenden Aufenthaltsstatus:

- Niederlassungserlaubnis
- Blaue Karte EU
- Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen
- Aufenthaltserlaubnis Sonstige
- Visum
- Aufenthaltsgestattung
- Duldung.

In der statistischen Berichterstattung der BA relevant sind im Kontext von Fluchtmigration Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, mit einer Aufenthaltsgestattung oder mit einer Duldung.

• Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein Aufenthaltstitel, der befristet zu den im Aufenthaltsgesetz genannten Zwecken erteilt wird. Diese sind zum Beispiel:

- Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§§ 16-17 Aufenthaltsgesetz),
- Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18, 18a, 20, 21 Aufenthaltsgesetz),
- Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22-26, Aufenthaltsgesetz),
- Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27-36 Aufenthaltsgesetz).

Anerkannte Asylbewerberinnen und -bewerber, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen positiven Bescheid erhalten haben, dürfen grundsätzlich uneingeschränkt als Beschäftigte arbeiten und auch einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen nach dem SGB II.

In der statistischen Berichterstattung der BA relevant ist die Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. Personen mit diesem Aufenthaltstitel zählen zu den "Personen im Kontext von Fluchtmigration".

- Blaue Karte EU

Die Blaue Karte EU ist der zentrale Aufenthaltstitel für akademische Fachkräfte. Sie ermöglicht einfach und unbürokratisch den Zuzug von Menschen aus Drittstaaten, die ihre fachlichen Fähigkeiten in Deutschland einbringen möchten. Erforderlich ist lediglich der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums sowie der Nachweis eines verbindlichen Arbeitsplatzangebots oder eines Arbeitsvertrags mit einem Bruttojahresgehalt von mindestens 47.600 Euro vorliegen.

- Duldung

Eine Duldung ist die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (§ 68a Aufenthaltsgesetz).

Die Abschiebung kann ausgesetzt werden, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Ein Ausländer, der die Duldung besitzt, hat unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In den ersten drei bis sechs Monaten nach Ausstellung der Bescheinigung über die Duldung besteht ein Beschäftigungsverbot. Das gilt über diesen Zeitraum hinaus für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten. Personen mit einer Duldung haben zunächst Anspruch auf Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Nach einer bestimmten Aufenthaltsdauer wechselt der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Personen mit einer Duldung zählen in der statistischen Berichterstattung der BA zu den "Personen im Kontext von Fluchtmigration".

- Niederlassungserlaubnis

Im Gegensatz zu der Aufenthaltserlaubnis ist die Niederlassungserlaubnis ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ist räumlich unbeschränkt und darf außer in durch das Aufenthaltsgesetz zugelassenen Fällen nicht mit einer Nebenbestimmung versehen werden.

- Personen insgesamt

Zu den Personen insgesamt zählen alle bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen) gemeldeten erwerbsfähigen Personen bzw. Arbeitlosen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

- Drittstaatenangehörige

Personen aus Drittstaaten sind solche, die weder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums (EU zzgl. Island, Liechtenstein, Norwegen) oder der Schweiz sind, noch Staatenlose.

Von den in der Tabelle dargestellten Personen aus Drittstaaten zu unterscheiden sind folgende Begriffe:

Personen, die über sichere Drittstaaten eingereist sind, können sich nach Art. 16a Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz i. V. mit § 26a Abs. 1 AsylG in der Regel nicht auf das Asylrecht nach Art. 16a

Grundgesetz berufen, da in diesen Ländern die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Menschenrechtskonvention sichergestellt ist; s.a. Anlage I AsylG.

Asylanträge von Staatsangehörigen sicherer Herkunftsstaaten nach Art. 16a Abs. 3 Grundgesetz i. V. mit § 29a Abs. 1 AsylG werden in der Regel abgelehnt, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen, da vermutet wird, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird. Hierzu gehören die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und nach Anlage II AsylG Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro, Senegal und Serbien.

- Personen im Kontext von Fluchtmigration

Die Abgrenzung der "Personen im Kontext von Fluchtmigration" im Sinne der BA-Statistik entspricht nicht notwendigerweise anderen Definitionen von "Flüchtlingen" (z.B. juristischen Abgrenzungen).

Für den statistischen Begriff ist über das Asylverfahren hinaus der Bezug zum Arbeitsmarkt ausschlaggebend. "Personen im Kontext von Fluchtmigration" umfassen Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sowie einer Duldung. Im Hinblick auf den Arbeits- und Ausbildungsmarkt hat dieser Personenkreis ähnliche Problemlagen.

- Personen mit sonstigen Aufenthaltsstatus

In der statistischen Berichterstattung der BA gibt es neben den "Personen im Kontext von Fluchtmigration" Drittstaatsangehörige mit anderen Aufenthaltsstatus.

Dazu zählen Personen mit Niederlassungserlaubnis, Blauer Karte EU, Aufenthaltserlaubnis Sonstige und Visum.

- Visum

Ausländer aus Drittstaaten, die sich länger als 90 Tage in Deutschland aufhalten wollen, in Deutschland arbeiten oder studieren wollen, benötigen grundsätzlich ein Visum. Das Visum muss vor der Einreise nach Deutschland bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beantragt werden.

7. Erläuterungen zu den Beschäftigungsarten (Begriffsbestimmungen)

Grundlage der Statistik bildet das Meldeverfahren zur Sozialversicherung, in das alle Arbeitnehmer (einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten) einbezogen sind, die der Kranken- oder Rentenversicherungspflicht oder Versicherungspflicht nach dem SGB III unterliegen. Auf Basis der Meldungen zur Sozialversicherung durch die Betriebe wird vierteljährlich (stichtagsbezogen) mit 6 Monaten Wartezeit der Bestand an sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten ermittelt.

- Beschäftigte insgesamt

Bei dieser Beschäftigungsart werden die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die ausschließlich geringfügig Beschäftigten zu den "**Beschäftigten insgesamt**" aufsummiert.

- sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte umfassen alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Midijobs sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, deren regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt zwischen 450 und 850 Euro liegt (bis 31.12.2012: zwischen 400 und 800 Euro) und für die der Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) auf die Anwendung der Gleitzone-Regelung nicht verzichtet hat.

Die Betriebe machen jährlich Angaben darüber, ob das Arbeitsentgelt während des Meldezeitraums in der Gleitzone lag, und zwar in allen Entgeltabrechnungszeiträumen (echte Gleitzonefälle) oder ob sowohl Entgeltabrechnungszeiträume in der Gleitzone als auch darunter oder darüber vorlagen (Mischfälle), oder ob das Arbeitsentgelt nicht innerhalb der Gleitzone lag (keine Gleitzonefälle) bzw. ob auf die Anwendung der Gleitzone-Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung verzichtet wurde.

Auswertungen zu den Midijobs können nicht quartalsweise, sondern nur zum Stichtag 31.12. vorgenommen werden. Nur für diesen Stichtag liegen weitgehend vollzählige Angaben über Beschäftigungen in der Gleitzone vor. Auswertungen zu den Midijobs liegen ab dem Stichtag 31.12.2003 vor.

- ausschließlich geringfügig Beschäftigte (aGB)

Zu den **geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen** zählen Arbeitsverhältnisse mit einem niedrigen Lohn (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder mit einer kurzen Dauer (kurzfristige Beschäftigung). Beide werden auch als "Minijob" bezeichnet.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt bis einschließlich zum 31.12.2012 400 Euro und ab dem 01.01.2013 450 Euro. Regelmäßig bedeutet, dass, wenn die Grenze von 450 Euro nur gelegentlich und nicht vorhersehbar überschritten wird, trotzdem eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt.

Eine Berichterstattung der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten erfolgt seit dem Stichtag 30.6.1999, geringfügig entlohnte Beschäftigte im Nebenjob können ab dem Stichtag 30.6.2003 ausgewertet werden.

Weiterführende Informationen zur Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung finden Sie im [Internetauftritt der Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#).